Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Windpark Markgrafenwald GbR, Schlossstr. 1, 69439 Zwingenberg hat gemäß § 4 i.V.m. § 10 BlmSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

12 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 mit je 2,4 MW, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m auf der Gemarkung 69412 Eberbach (Anlagen 1-2) Flurstücke: 8621, 8622, auf der Gemarkung 69429 Waldbrunn-Strümpfelbrunn (Anlagen 4-7) Flurstück: 1302 und auf der Gemarkung 69429 Waldbrunn-Mülben (Anlagen 3, 8-12) Flurstück: 677

beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde, beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt, die Windenergieanlagen im Dezember 2017 in Betrieb zu nehmen.

Das Genehmigungsverfahren ist laut § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BlmSchV nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die den Antrag betreffenden Unterlagen liegen aus

vom 25.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016

beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach – Gebäude 8, Information, Montag bis Donnerstag von 07.45 – 17.00 Uhr, Freitag von 07.45 – 14.00 Uhr,

- bei der Gemeinde Waldbrunn

im Rathaus Waldbrunn, Alte Marktstr. 4, 69429 Waldbrunn – Dachgeschoss, Vorraum Zimmer 34 und 36 (Bauamt) – Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, vormittags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag, nachmittags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr,

- bei der Stadt Eberbach

im Rathaus Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach – Flur im 4. OG – von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags mit Ausnahme freitags von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr,

- bei der Gemeinde Mudau

im Rathaus Mudau, Schloßauer Straße 2, 69427 Mudau – Zimmer 204 – von Montag bis Freitag, vormittags von 08.00 – 12.30 Uhr, montags und dienstags nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr,

- bei der Gemeinde Limbach

im Bürgermeisteramt Limbach, Muckentaler Str. 9, 74838 Limbach – Hauptamt, Zimmer 1 im EG – von Montag bis Donnerstag, vormittags von 07.30 – 12.00 Uhr, nachmittags von 13.00 – 16.30 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 – 13.00 Uhr.

Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegefrist, **bis einschließlich 07.06.2016**, können Einwendungen bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen.

Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, Anschrift sowie Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Sofern Einwendungen eingegangen sind und ein Erörterungstermin abzuhalten ist, wird dieser ab dem 25.07.2016, 10.00 Uhr, in der Aula der Winterhauch Grundschule, Zu den Kuranlagen 7, 69429 Waldbrunn stattfinden.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Ablauf der Einwendungsfrist, ob der Erörterungstermin stattfindet. Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gemacht. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin folgt nicht. Der Erörterungstermin findet öffentlich statt. Falls die angesprochenen Punkte nicht an einem Tag abgehandelt werden können, wird die Erörterung am darauffolgenden Tag am selben Ort, ab 9.00 Uhr fortgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die vorgebrachten Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen.

Weitere bedeutsame Informationen, die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung zugehen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mosbach, den 21.04.2016 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Immissionsschutzbehörde-